

ZH_OBERGERICHT RT170221 vom 7. Februar 2018

ZH Obergericht, 2018-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170221

FR: ZH_OBERGERICHT RT170221 du 7 février 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT170221 del 7 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung und Urteil vom 29. November 2017 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Meilen-Herrliberg-Erlenbach, Zahlungsbefehl vom 26. September 2017, definitive Rechtsöffnung für Fr. 350.– sowie für die Betreuungskosten und die Kosten und Entschädigung gemäss Ziffer 3 bis 6 des Entscheides (Urk. 11 S. 7, Dispositiv-Ziffer 2).

E. 2

Mit Eingabe vom 8. Dezember 2017, zur Post gegeben am 15. Dezember 2017, erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) innert Frist (vgl. Urk. 9/1) Beschwerde gegen diesen Entscheid (Urk. 10), womit er die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides und damit sinngemäss die Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens verlangt.

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-9). Da sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist, ist auf das Einholen einer Beschwerdeantwort zu verzichten (Art. 322 Abs. 2 ZPO).

E. 4

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO- Freiburghaus/ Afheldt, Art. 321 ZPO N 15), das heisst die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Werden keine oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO). Auf die Beschwerde ist daher infolge Fehlens einer Zulässigkeitsvoraussetzung nicht einzutreten (BGer 5A_205/2015 vom 22. Oktober 2015, E. 5.2. mit Hinweisen).

E. 5

Der Gesuchsgegner setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinander, sondern beschränkt sich im Wesentlichen darauf, seine bereits vor Vorinstanz gemachten Einwendungen zu wiederholen. Die Vorderrichterin hat sich insbesondere detailliert mit den Vorbringen des Gesuchsgegners, das Verhalten von Bezirksrichter Dr. W. Egger im Verfahren GC170002-G habe gegen

- 3 - Treu und Glauben verstossen (Urk. 10), auseinandergesetzt und kam zum Schluss, dass das Vorgehen des Letzteren jedenfalls nicht dazu führe, dass die als Rechtsöffnungstitel

eingereichte Verfügung vom 3. April 2017 aus dem Verfahren GC170002-G (Urk. 3) an einem Nichtigkeitsgrund leide. Damit seien die vom Gesuchsgegner vorgebrachten Einwände im Rechtsöffnungsverfahren unbeachtlich (Urk. 11 S. 4f.). Weshalb diese Erwägungen der Vorinstanz nicht zutreffend sein sollen, bringt der Gesuchsgegner in seiner Beschwerdeschrift nicht vor.

E. 6

Zusammengefasst kommt der Gesuchsgegner im vorliegenden Beschwerdeverfahren seiner Rügepflicht nicht nach. Auf seine Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 7

Die Entscheidgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist ausgehend von einem Streitwert von Fr. 350.– in Anwendung von Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 GebVO SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Ausgangsgemäss wird der Gesuchsgegner im Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels erheblicher Umtriebe. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.